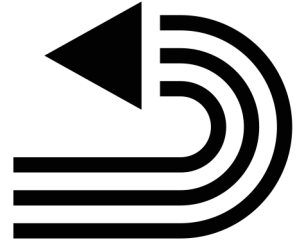


ISL

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)60(11.1)
gel. VB zur öffent. Anh. am
19.10.2022 - IfSG
18.10.2022

Selbstbestimmt
Leben.



ISL e.V. / Leipziger Str. 61 / 10117 Berlin

Berlin, 17. Oktober 2022

Ergänzung zur Stellungnahme der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL

zum Referentenentwurf des BMG für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Folgende Punkte fordert die ISL e.V. als Selbstvertretungsorganisation ganz konkret im Gesetzesvorhaben

Nicht-Diskriminierung bei gesundheitlichen Versorgungsengpässen muss sichergestellt werden!

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Dezember 2021 beschlossen, dass der Gesetzgeber Vorkehrungen treffen muss, damit behinderte Menschen bei Versorgungsengpässen in Pandemiezeiten nicht diskriminiert werden. Nach zwei menschenrechtlich fragwürdigen und ungenügenden Entwürfen, die zu recht viel Widerstand auslösten, wird nun im Bundestag und Bundesrat darüber beraten.

Was jetzt wichtig ist, damit der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur Nichtdiskriminierung, umgesetzt wird – Eine Klarstellung:

„Niemand darf bei einer ärztlichen Entscheidung über die Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (Zuteilungsentscheidung) benachteiligt werden, insbesondere nicht wegen einer Behinderung, des Grades der Gebrechlichkeit, des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.“

Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
in Deutschland e.V. – ISL

Bundesgeschäftsstelle

Leipziger Straße 61
D—10117 Berlin

Telefon: +49 30 4057 3685
Fax: +49 30 3101 1251

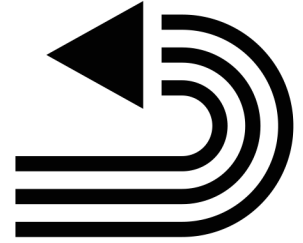
info@isl-ev.de
www.isl-ev.de

Mitglied bei »Disabled Peoples'
International« — DPI —

Bankverbindung:

Sparkasse Kassel
IBAN: DE80520503530001187333
BIC: HELADEF1KAS

Eine Zuteilung darf nur aufgrund der unmittelbaren Behandlungsindikation passieren!



Eine Zuteilungsentscheidung darf nur aufgrund einer unmittelbaren Behandlungsindikation, im Sinne eines erkennbaren und erwartbaren Nutzens der intensivmedizinischen Behandlung für die betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden. □ Die „aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit“, von der das Bundesverfassungsgericht spricht, ist ausschließlich im Sinne einer unmittelbaren Behandlungsindikation zu verstehen. Ein Vergleich geschätzter und bezifferter Überlebenswahrscheinlichkeiten widerspricht grund- und menschenrechtlichen Grundwerten und bleibt verboten.

Eine Ex-Post-Triage muss verboten und strafbar bleiben!

Der Bundesrat will nun, das derzeitig im Entwurf vorgesehene Verbot der Ex-Post-Triage überprüfen: Bei der „Ex-Post Triage“ werden bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungen abgebrochen zugunsten einer anderen Person mit vermeintlich besseren „Erfolgsaussichten“. Wir fordern: Eine Ex-Post-Zuteilungsentscheidung trotz bestehender intensivmedizinischer Behandlungsindikation muss strafbar bleiben! Denn die verfassungsrechtlich geltende Lebenswertindifferenz sagt aus, dass menschlichen Leben kein unterschiedlicher Wert zugesprochen werden darf – es also keine Rolle spielen darf, ob jemand behindert, nichtbehindert oder jung ist.

Bewusstseinsbildung zum Abbau von Benachteiligung im Gesundheitswesen ist nötig!

Es braucht Regelungen für Aus-, Fort und Weiterbildung für medizinisch tätiges Personal zu Menschenrechten und Diskriminierungsformen damit (unbewusst) Benachteiligungen im Gesundheitswesen vorgebeugt werden kann.

Berlin, 17. Oktober 2022

ISL-Bundesgeschäftsstelle